

mitsteigert, außer a) bei der Zwangs-Versteigerung, wo dies sicher erlaubt ist, und b) außerdem wo die Gewohnheit besteht, mitzusteigern; 4. wenn er die versteigerte Sache nachher mit einer anderen vertauscht; 5. wenn er die Sache nachher um den gebotenen Preis nicht ablassen will, außer wo die Gewohnheit besteht, die Sache zurückzuziehen, wenn ein entsprechender Preis nicht geboten wird. Nach dem Gesagten wäre also Sempronius restitutionspflichtig, obwohl es ein Zwangs-Verstrich ist, da er nicht wirklich mitsteigert, sei es persönlich oder durch seine Freunde, sondern einzig die Absicht hat den Preis in die Höhe zu treiben. Doch kommt hier noch ein zweifaches in Betracht. Wo solche Praktiken gewohnheitsgemäß geübt werden, wie das ja sehr häufig, vielleicht allgemein der Fall ist, muß die Sache milder beurtheilt werden, da man einerseits von Seite der Steigerer, die das wissen, einen stillschweigenden Verzicht annehmen kann, anderseits die Steigerer sich durch ähnliche Praktiken sichern. (Königs, 1002, Mertens, 490.) Ferner ist der Begriff „Scheinsteigerer, ficti licitans“ ein sehr fraglicher; denn objectiv genommen ist jeder Steigerer ein wirklicher Steigerer, da das Gebot eines jeden das letzte sein kann, und derselbe in diesem Falle den angebotenen Preis zahlen muß, auch wenn er ursprünglich die Sache gar nicht für sich erwerben wollte. Der Unterschied zwischen dem Scheinsteigerer und dem wirklichen Steigerer liegt also eigentlich bloß in der Intention, also auf innerem Gebiet. Da nun aber bei einem Zwangsverstrich das Mitsteigern des Eigenthümers in Person oder durch andere, objectiv nicht als ungerecht bezeichnet werden kann, so ist es wohl sehr fraglich, ob hier die innere Intention den äußeren Act ungerecht machen kann. Deswegen wird man den Sempronius kaum mit Gewißheit einer Ungerechtigkeit zeihen, also auch nicht zur Restitution verpflichten können.

Würzburg (Bayern). Univ.-Professor Dr. A. Goepfert.

IV. (Wem gehört der Gewinn?) Ein merkwürdiger Betrugsfall hat sich vor einiger Zeit zwischen Wien und dem meistgenannten böhmischen Curorte abgespielt und wurde an der Wiener Börse folgendermaßen erzählt: „Eine Wiener Wechselstube engagierte vor kurzem einen zugrunde gegangenen Wechselstubenbesitzer als Agenten und freute sich der gelungenen Acquisition in der Hoffnung, derselbe werde ihr in der Provinz zahlreiche Clienten erwerben, die ihr als einem neugegründeten Coullissenhause sehr zustatten kämen. Der neu engagierte Agent bereiste im Auftrage seines Hauses zunächst Böhmen und kam auch in jenen Curort, woselbst ein reicher Wiener Privatier zur Cur weilte. Schon wenige Tage später erhielt die Wiener Firma von ihrem Agenten die Mittheilung, es sei ihm gelungen, eine ausgezeichnete Kundschaft für sein Haus zu acquirieren, und zwar in der

Person jenes reichen Privatspeculanten. Derselbe wäre auch geneigt, durch die junge Coulistenfirma Geschäfte zu machen, wenn sie ihm mäßige Zinsen für den gewährten Credit berechnen und sich überhaupt coulant erweisen würde. Die junge Firma war natürlich nicht wenig erfreut über die günstigen geschäftlichen Ausichten, die sich ihr durch die Verbindung mit dem reichen Wiener Gurgast in Bad A. eröffneten und sprach ihrem Agenten gegenüber ihre vollste Bereitwilligkeit mit den gestellten Propositionen aus. Umgehend schon kam die Weisung des Agenten nach Wien, man möge für Rechnung des Capitalisten eine halbe Million ungarische Papierrente kaufen. Der Auftrag wurde sofort effectuirt. Nach erfolgter Anzeige kam die Antwort des Agenten: „Soll gehalten werden bis auf mitzutheilende Verkaufsordre.“

Seither erfuhren die Course der ungarischen Papierrente eine constante Steigerung. Es verging eine kurze Zeit, als von dem Agenten an das Wiener Haus der Auftrag kam, nunmehr zu verkaufen, diesmal jedoch, da ein Wohnungswechsel bevorstehend sei, die Durchführungs-Mittheilung poste restante an die Adresse des Capitalisten abzusenden. Dieser Weisung folgend sandte die Coulistenfirma die Abrechnung sammt der Gewinnsumme abzüglich der Zinsen und Spesen mit rund 16.000 fl. Am Tage, da die Sendung im Badeorte eintrifft, erscheint der Agent auf dem Postbureau mit der Anfrage, ob nicht unter der Adresse des Capitalisten T. ein Brief eingelangt sei. „Sind Sie Herr T.?" fragt der Postbeamte laut. In diesem Augenblick ruft ein Herr, der soeben zufällig das Postbureau betreten hat: „T. bin ich, das ist mein Name!" Der Agent wendet sich um und wird bleich wie die Wand. Er will verschwinden, allein er wird mit aller Höflichkeit gezwungen, zu bleiben. Es stellt sich heraus, daß Herr T. gar nicht die Ehre hat, den Herrn Agenten zu kennen, daß dieser von Herrn T. keinen Auftrag an die Wiener Coulistenfirma empfangen hat; mit einem Worte, es wird festgestellt, daß der Agent sozusagen auf dem Rücken des Herrn T. spielte, der von alledem keine Ahnung hatte.“

Es fragt sich nun, wer ist rechtlich Eigenthümer dieser 16.000 fl.? Diese Summe könnte entweder dem T., oder dem Agenten, oder der Coulistenfirma gehören.

T. hat keinen rechtlichen Anspruch, da er keinen diesbezüglichen Erwerbstitel geltend machen kann. Allerdings war es sein Name, das Renommé seines Vermögens, was die Firma veranlaßte, den Auftrag des Agenten ohne frühere gründliche Prüfung auf die Echtheit und Solidität desselben zu effectuieren; allein der Mißbrauch des Namens bildet keinen Erwerbstitel. T. als Capitalist war zudem keiner Gefahr ausgesetzt, falls die Speculation des Agenten misslungen wäre; er hatte der Firma weder persönlich, noch durch den Agenten einen Auftrag gegeben, brauchte also ebensowenig eventuell für einen Verlust (nicht) aufzukommen.

Gehört die Summe dem Agenten? Gleichfalls nicht. Die durch Speculation erlangten 16.000 fl. sind das Ergebnis der *variatio valoris extrinseca* und bekommen den Namen Gewinn nur rücksichtlich des Umstandes, daß ohne die Speculation des Agenten die Firma nicht in den Besitz dieser Summe gelangt wäre. Nach dem Grundsatz „*res fructificat domino*“ gehört der Zuwachs des äußeren Wertincrementes dem Eigenthümer der Sache ebenso, wie diesen auch das *decrementum* trifft nach dem bekannten Princip „*res naturaliter perit domino*“. Der Agent war nicht Eigenthümer der creditierten halben Million, da er ja nicht die Absicht hatte, ja nicht haben konnte, sich diesen Credit zu erwerben; der Mißbrauch mit einem fremden Namen beweist ja zur Genüge, daß er diese Absicht nicht hatte; wozu hätte er es sonst nöthig gehabt, einer Fiction sich zu bedienen? Also war dieser halbe Millionwert fremde Sache.

Könnte man aber nicht mit Recht einwenden: diese 16.000 fl. gehören dem Agenten, denn sie sind die *fructus industriales*, gewonnen aus fremder Sache? Auf den ersten Anschein könnte man meinen, es verhalte sich mit diesem Zuwachse gerade so, wie mit der Manipulation eines Diebes, der gestohlenen Samengetreide säet und dann erntet, indem er nur verpflichtet ist, das entwendete Samengetreide zu recompensieren, also die *fructus industriales* sich behalten kann. Oder, gilt in unserem Falle nicht das Gleiche wie von dem Lotteriespieler, der den Einsatz gestohlen hat, einen Gewinn macht und nur den Einsatz unter Recompensation zurückstellt? Nein! Weder der erste, noch der zweite Einwurf können als Analogon angesehen werden: nicht der erste, weil die Speculation kein *industria*, kein *productio*, somit kein Erwerbstitel ist. Die Speculation richtet zwar die Absicht auf das plus; dieses entsteht aber nicht durch die *causative industria*; denn es hängt ja nicht von der Einwirkung, dem Einflusse des Speculanten ab, die Papiere zum Steigen oder Fallen zu bringen. Und wenn er auch durch geschickte und scharfsinnige Combination aller Verhältnisse, oder im Besitze der sogenannten Börsengeheimnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Steigen des Courses der einzelnen Wertpapiere voraussehen könnte, und ein Gewinn ziemlich wahrscheinlich wäre, ein Zuwachs *per industriam*, also ein eigentlicher Erwerbstitel ist es nicht. Das plus entsteht als *variatio valoris extrinseca* und folgt dasselbe dem Eigenthümer der Sache, was der Agent durchaus nicht ist. Für ihn bleibt der halbe Millionwert immer fremde Sache, fremdes Eigenthum. — Auch die Parität mit dem Lotteriespieler hält nicht vor. Das Lotteriespielen ist in gewissem Sinne einem Wettenden vergleichbar, der aber nicht bloß den Gewinn, sondern auch den Verlust des Einsatzes tragen will und letzteren nicht, wie dies obiger Agent beabsichtigt, dem Bestohlenen zuschiebt. Hat der Lotteriespieler

z. B. 5 fl. gestohlen, sie als Einsatz verwendet und keinen Treffer gemacht, so ist er dennoch zur Restitution des gestohlenen Geldes verpflichtet. — Die durch die Speculation des betrügerischen Agenten gewonnenen 16.000 fl. gehören demnach der Coulißsenfirma und zwar nicht bloß negativ deshalb, weil sie weder dem Capitalisten T., noch dem Agenten zugesprochen werden können, sondern positiv deshalb, weil sie Eigenthümerin der Sache war, die einen Zuwachs erfahren hat, den sie freilich ohne Zuthun des Agenten nicht erfahren haben würde.

Wie kann aber dieser Zuwachs als rechtsgiltiger Erwerb angesehen werden, da das plus ganz ohne Zuthun der Coulißsenfirma erfolgt ist? Gewiß, gerade so wie ähnlich dasjenige, was vom Grund und Boden eines Andern unmerklich durch das Wasser abgelöst und mit dem Grundstück des Nachbarn verbunden wird, vermöge der alluvio dem Nachbar gehört, der zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet ist. Zudem hätte für den Fall des Mißlingens der Finanzoperation des Agenten die Firma ganz allein für das decrementum aufkommen müssen, weil der Capitalist T. ihr keinen Auftrag gegeben, also zum Schadenersatz nicht verpflichtet war, die Firma vielmehr ihrem Agenten blindlings, ohne vorherige Prüfung der Verhältnisse, Vertrauen geschenkt hatte, vom Agenten selbst aber eine Schadloshaltung nicht zu erwarten stand.

Es wäre der Fall denkbar, daß eine Coulißsenfirma nicht bloß einen Agenten, sondern auch einen geriebenen Speculanten mit einem bestimmten Jahresgehalt oder einem Procentsatz des Gewinnes in der Absicht anstellt. Derselbe wäre dann auch rücksichtlich der Speculation „proxeneta“, der für sein Zuthun entlohnt wird. Daher wird auch unter diesem Titel jener Agent obige Summe nicht beanspruchen können.

Leitmeritz.

Professor Dr. A. Kurz.

V. (Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche.)

Nach der Meinung des hl. Alfons und fast aller neueren Auctoren „peregrini, stante hodierna consuetudine, non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae;“ und unterliegen sie somit den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten. Einige neuere Auctoren jedoch kehren zurück zu der Sentenz der älteren Theologen, und behaupten, daß die peregrini ex voluntate suorum Episcoporum absolviert werden, und deshalb nicht den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten, sondern denen der Heimats-Diöcese unterliegen. Für die Praxis jedoch lassen diese Auctoren auch die Probabilität der ersteren Meinung bestehen; woraus dann für den Beichtvater, wenn er beide Sentenzen als probabel